

**Erlass
des Staatsministeriums der Finanzen**

**zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Landkreise
bei der Schadensbeseitigung, Beräumung und Säuberung
aufgrund des Juni-Hochwassers 2013
nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG**

Az.: 23-FV 6071-24/3-23756
vom ...~~7.~~ Juni 2013

Mit dem Ziel der schnellen Hilfe zur Überwindung der Schäden aus dem Juni-Hochwasser 2013 wird eine kommunale Soforthilfepauschale aufgelegt. Dieses Programm wird aus Mitteln der Bedarfszuweisungen finanziert. Dazu werden folgende Regelungen getroffen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat unterstützt die Beseitigung von Schäden durch das Juni-Hochwasser 2013 an der kommunalen Infrastruktur auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG in Verbindung mit den Abschnitten 0. und II. der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Finanzen über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (VwV Bedarfszuweisungen) vom 30. März 2009 (SächsABl. S. 698, 702).
- 1.2 Die Zuwendung dient:
 - a) Kommunen zur Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete einschließlich der Naturräume und dergleichen sowie dem kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung und wichtiger Einrichtungen sowie
 - b) für sonstige kommunale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und -beseitigung durch das Juni-Hochwasser 2013.
- 1.3 Soweit dieser Erlass nichts Anderes bestimmt, sind die Regelungen der Abschnitte 0 und II. der VwV Bedarfszuweisungen vom 30. März 2009 anzuwenden.

2. Zuweisungsempfänger

Empfänger der Bedarfszuweisungen sind kreisangehörige Gemeinden und Landkreise sowie Kreisfreie Städte, in deren Gebiet Schäden durch das Juni-Hochwasser 2013 aufgetreten sind.

3. Zuweisungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zuweisung nach diesem Erlass erfolgt auf Basis der ermittelten Schadenskategorien (Anlage).
- 3.2 Unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.2.a) entscheiden die Landkreise im Einvernehmen mit den SSG-Kreisverbänden im eigenen Zuständigkeitsbereich und nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufteilung und Verwendung der Mittel im Kreisgebiet. Die Kreisfreien Städte entscheiden im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- 3.3 Der Einsatz der Bedarfszuweisungen zur Sicherung der Komplementärfinanzierung bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist im Rahmen der Zweckbindung gemäß Nr. 1.2 möglich. Gemäß Nummer 1.3 Satz 2 VVK wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Tage des Elementarschadensereignisses zugelassen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

Die Zuweisung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Als Soforthilfe werden insgesamt 30.000.000 EUR bereitgestellt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage dieses Erlasses Bewilligungsbescheide von Amts wegen an die in der Anlage aufgeführten Landkreise und Kreisfreien Städte.
- 5.2 Die Landkreise und Gemeinden berichten der Landesdirektion Sachsen in Anlehnung an den Kommunalen Kontenrahmen (Anlage 2 der VwV des SMI über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie zum Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen – VwV KomHSys) vom 31. Juli 2012 (SächsABl. SDr. 07/2012) bis zum 30. Juni 2014.
- 5.3 Die Landesdirektion Sachsen überprüft und bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Pauschalzuweisungen gemäß Nr. 4.2 und übersendet dem Staatsministerium der Finanzen die Bestätigungsübersichten je Landkreis und Gemeinde bis zum 31. Juli 2014 über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ~~...~~ 7. Juni 2013 in Kraft.

In Vertretung
des Staatsministers der Finanzen



Hansjörg König
Staatssekretär

Anlage

Betroffenheit der Kommunen am Juni-Hochwasser 2013

Betroffenheit der Kommunen nach Kategorien	Landkreise	Betrag in Euro
A	LK Mittelsachsen Lk Zwickau Lk Meißen Lk Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Lk Leipzig Lk Nordsachsen	jeweils 3.750.000
B	Erzgebirgskreis Vogtlandkreis	jeweils 2.500.000
F	Lk Görlitz Lk Bautzen	jeweils 150.000

	Kreisfreie Städte	Betrag in Euro
C	Landeshauptstadt Dresden	1.500.000
D	Stadt Chemnitz	500.000
E	Stadt Leipzig	200.000